

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines „gefährlichen Hundes“ nach § 3 LHundG RLP

Datum

Antragsteller/in

Name, Vorname		Geburtsdatum
PLZ / Ort	Straße	Telefon (Angabe freiwillig)

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
Abteilung Bürgerservice
Untere Buchstraße 22
76751 Jockgrim

Angaben zum Hund:

Hunderasse (bei Mischlingen bitte die darin enthaltenen Rassen der Elterntiere angeben)	
Name des Hundes:	Wurfstag des Hundes:
Mikrochip-Nr.: (Nachweis erforderlich!)	Fellfarbe:
Datum der Anschaffung:	Herkunft des Hundes:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Körpermaße: cm Widerristhöhe kg Körpergewicht
Unfruchtbarmachung erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

• „Gefährliche Hunde“ (§ 1 LHundG RLP)

Als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG gelten:

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

„Gefährliche Hunde“ im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 LHundG sind Hunde der Rassen

- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Typ Pit Bull Terrier,
- sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen

• **Da ich einen „gefährlichen Hund“ halte möchte, füge ich folgende Unterlagen bei:**

- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung (Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von
 - 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von
 - 250.000 EUR für sonstige Schädenabzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektronischen lesbaren Marke – Microchip)
- Nachweis über die Unfruchtbarmachung
- Nachweis der Sachkunde
(Der Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er gilt für die Halterin oder den Halter nur in Verbindung mit dem Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.)
- Begründung für ein berechtigtes Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes:

Unterschrift des/der Antragsteller/in

• **Erklärung des Halters/Antragstellers zur Zuverlässigkeit gemäß § 3 LHundG RLP**

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben soweit der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat oder mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, bzw. seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind.
2. Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
3. Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes RLP verstoßen habe.
4. Ich versichere, dass ich nicht psychisch krank oder debil bin.
5. Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
6. Ich, ermächtige die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim, Abt. II / III Bürgerservice, im Zusammenhang der oben genannten Erlaubnis, meine personenbezogenen Daten bei Dritten öffentlichen Stellen zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Die öffentlichen Behörden dürfen die Daten an die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim übermitteln. Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 4 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz RLP wurde hingewiesen.

Unterschrift